

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 23.01.2026 Geschäftszeichen: I 41-1.3.17-6/26

Zulassungsnummer:
Z-3.17-2291

Antragsteller:
Dyckerhoff GmbH
Werk Göllheim
Dyckerhoffstraße
67307 Göllheim

Geltungsdauer
vom: **23. Januar 2026**
bis: **23. Januar 2031**

Zulassungsgegenstand:
Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand des Bescheides ist Beton nach DIN 1045-2 unter Verwendung von Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim", der nach DIN EN 197-1 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Für die Verwendung des Portlandkompositzements CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" gelten die in Anlage 1 zusammengestellten Produktmerkmale, die durch die Leistungserklärung nach EU-BauPVO und die zugehörige Technische Dokumentation nachgewiesen sein müssen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN 1045-2 mit dem Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in allen Expositionsklassen verwendet werden:

X0
XC1 bis XC4,
XD1 bis XD3, XS1 bis XS3,
XF1 bis XF4,
XA1 bis XA3¹,
XM1 bis XM3

1.2.2 Bohrpfähle nach DIN EN 1536 in Verbindung mit DIN SPEC 18140 dürfen aus Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" hergestellt werden.

1.2.3 Flüssigkeitsdichter Beton (FD-Beton) nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" darf unter Verwendung von Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" hergestellt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Für Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" gilt DIN 1045-2, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt wird.

2.2 Der Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Flugasche darf bei Verwendung des Portlandkompositzements CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" nicht in den Expositionsklassen XF2 bis XF4 auf die in DIN 1045-2, Tabellen F.2, Zeile 4, angegebenen Mindestzementgehalte bei Anrechnung von Zusatzstoffen reduziert werden.

¹ Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" ist kein Zement mit SR-Eigenschaft.

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN EN 197-1:2011-11	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011.
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton.
DIN EN 1536:2010-12	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle; Deutsche Fassung EN 1536:2010.
DIN SPEC 18140:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle.

DAfStb Wassergefährdende Stoffe:2011-03; BUMwS:2011-03: DAfStb-Richtlinie – Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS) – Teil 1: Grundlagen, Bemessung und Konstruktion unbeschichteter Betonbauten – Teil 2: Baustoffe und Einwirken von wassergefährdenden Stoffen – Teil 3: Instandsetzung – Anhang A: Prüfverfahren (normativ) – Anhang B: Erläuterungen (informativ).

Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Wagner

1 Produktmerkmale des Portlandkompositzements CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim"

1.1 Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" muss folgende Merkmale nach DIN EN 197-1¹ aufweisen:

Bestandteile und Zusammensetzung:	CEM II/B-M (S-LL)
Druckfestigkeitsklasse (Anfangs- und Normfestigkeit):	42,5 N bzw. 42,5 R bzw. 52,5 N
Erstarrungsbeginn:	Bestanden
Raumbeständigkeit:	
- Dehnungsmaß:	Bestanden
- Sulfatgehalt:	Bestanden
Chloridgehalt:	Bestanden

1.2 Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" muss hinsichtlich der verwendeten Hauptbestandteile² und des Herstellverfahrens dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde.

1.3 Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim" muss hinsichtlich der Zementzusammensetzung dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde. Die nachfolgende Zusammensetzung ist einzuhalten:

Portlandzementklinker:	65	bis	79	M.-%
Hüttensand:	15	bis	29	M.-%
Kalksteinmehl:	6	bis	20	M.-%

¹ DIN EN 197-1:2011-11 Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011.

² Die Hauptbestandteile und das Herstellverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim"

Produktmerkmale des Portlandkompositzements CEM II/B-M (S-LL) (az) "Göllheim"

Anlage 1